

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Dr. Pick, Schmidt (München),
Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Böhme (Unna), Kolbow,
Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

Situation der Opfer von Straftaten

Das Opferentschädigungsgesetz, das der Deutsche Bundestag aufgrund einer Initiative der sozial-liberalen Bundesregierung 1976 einstimmig beschlossen hat, begründet erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einen staatlichen Entschädigungs- und Versorgungsanspruch für Opfer von Straftaten. Das Gesetz stellt einen Meilenstein in der sozialstaatlichen Gesetzgebung dar. Der Staat anerkennt seine besondere Verantwortung für Personen, die durch eine vorsätzliche Gewalttat geschädigt werden. Ihnen wird derselbe Schutz gewährt und dieselben Leistungen zugesprochen, die das Bundesversorgungsgesetz für die Opfer des Krieges und ihre Hinterbliebenen vorsieht.

In jüngster Zeit häufen sich Äußerungen, daß das Opferentschädigungsgesetz sein Ziel, insbesondere bei den Schwerstverletzten einer Gewalttat, nicht erreicht und deshalb den berechtigten Interessen der Opfer in vielen Fällen nicht gerecht wird. Hilfsorganisationen wie der Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland, Hanau, und der Weiße Ring e.V., Mainz, weisen darauf hin, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts habe „das Opferentschädigungsgesetz gerade in Fällen der Schwerstkriminalität zu Lasten der Opfer zur Bedeutungslosigkeit verurteilt“. So hat das Bundessozialgericht die Entschädigung eines Mannes abgelehnt, der infolge einer Schußverletzung am Kopf bleibende Verletzungen erlitten hat und zum Pflegefall geworden ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Opfer sei nicht in der Lage, den Nachweis zu führen, der unbekannte Schütze habe vorsätzlich gehandelt und es habe sich nicht um einen Unfall gehandelt. Hinzu komme, daß das Opferentschädigungsgesetz „die Opfer von Straftaten häufig gegen ihren Willen in einen Verwaltungsvorgang zugunsten der Krankenkasse zwingt“. Das Gesetz „bringe den Opfern von Straftaten nichts, vielmehr sei es ein bloßes Krankenkassenentschädigungsgesetz“.

Als Folge dieser Kritik ist bereits der Vorwurf zu hören, daß hilfebedürftigen Straftätern bisweilen mehr staatliche Unterstützung zuteil werde als manchem ihrer hilfebedürftigen Opfer. Da

die ernsthafte Bemühung um die Resozialisierung straffällig gewordener Bürger zugleich präventive Opferhilfe ist, ist eine derartige Polarisierung weder sachgerecht noch hilfreich. Gleichwohl ist die mit dieser Kritik verbundene Einschätzung der Situation der Opfer von Straftaten ernstzunehmen.

Darüber hinaus wird zunehmend anerkannt, daß über die materielle Schadenswiedergutmachung hinaus auch die psychosoziale Beratung und Unterstützung der Opfer im Anschluß an die erlittene Straftat eine staatliche Aufgabe darstellt. Der Staat hat in seiner Schutzfunktion versagt, wenn ein Bürger Opfer einer Straftat wird. Daraus resultiert die Verpflichtung des Staates, hilfsbedürftige Opfer umfassend zu unterstützen. Die Zielsetzungen des Strafverfahrens erlauben es nicht – ungeachtet der Regelungen des Opferschutzgesetzes, den Bedürfnissen des Opfers nach einer psychischen Restabilisierung umfassend entgegenzukommen. Andererseits ist aus der praktischen Arbeit von Opferberatungsstellen sowie aus einer Befragung von Opfern von Straftaten in Hanau bekannt, daß bei den Opfern ein solches Bedürfnis nach psychischer Wiederherstellung vorrangig besteht.

Es ist daher nach Auffassung der Fraktion der SPD an der Zeit, auch im politischen Raum die Rechtswirklichkeit des Opferentschädigungsgesetzes kritisch zu hinterfragen und darüber nachzudenken, wie die psychische und soziale Situation der Opfer von Straftaten zu verbessern ist. In diese Aufarbeitung ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg zur Entschädigungsleistung an ausländische Mitbürger und deutsche Staatsbürger, sofern sie Opfer von Gewalttaten im Ausland werden, einzubeziehen.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Allgemeines

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die soziale Lage der Opfer von Gewalttaten?
2. Hält die Bundesregierung die soziale Sicherung derer, die ohne jedes Verschulden durch Gewalttaten schwere und schwerste Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erleiden, für angemessen?
3. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung der prozentuale Anteil derjenigen an den Opfern von Gewalttaten, die überhaupt einen Antrag auf Ausgleich nach dem Opferentschädigungsgesetz stellen?
4. Welche Schlußfolgerungen zieht ggf. die Bundesregierung aus ihrer Einschätzung des Anteils von Antragstellern an den Opfern von Gewalttaten?
5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen bzw. beabsichtigt sie, um die Betroffenen über ihre Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz zu informieren?
6. Wie viele Anträge auf Ausgleich nach dem Opferentschädigungsgesetz wurden 1988 gestellt, und wie viele davon führten

- a) zur Übernahme der Heilbehandlungskosten,
 - b) zu Rentenleistungen,
 - c) zur Ablehnung von Ausgleichsansprüchen?
7. In welcher Höhe belaufen sich die Aufwendungen nach dem Opferentschädigungsgesetz jeweils in den Jahren 1977 bis 1988, und wie hoch sind davon jeweils die Anteile, die auf
- a) Heilbehandlung,
 - b) Rentenleistungen
- entfallen?
8. Wie hoch ist der Anteil der Aufwendungen für Heilbehandlung, der 1985 bis 1988 unmittelbar der gesetzlichen Krankenversicherung und vergleichbaren Einrichtungen zugeflossen ist?
9. Teilt die Bundesregierung die im Schrifttum und von Opferenschutzverbänden geäußerte Schlußfolgerung, „Hauptnutznießer des Opferentschädigungsgesetzes seien die Krankenkassen“, das Opferentschädigungsgesetz „könne daher als Krankenkassenentschädigungsgesetz bezeichnet werden“?

II. Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit

10. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung dem sozialen Charakter des Entschädigungsrechts, wenn aufgrund der Rechtsprechung der Sozialgerichte die Versorgungsverwaltung auch vom schwerstverletzten Opfer einer Gewalttat verlangt, den lückenlosen Nachweis für eine an ihm verübte Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes zu erbringen?
11. Vertritt auch die Bundesregierung die Auffassung, daß die Schwierigkeit des Opfers einer Gewalttat, die feindselige Haltung eines unbekannten Täters nachzuweisen, keine Beweiserleichterung rechtfertigt (Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22. Juni 1988)?
12. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Rechtsprechung des 9. Senats des Bundessozialgerichts, wonach es Aufgabe des Gesetzgebers sei, Beweiserleichterungen für schwerstverletzte Opfer vorzusehen?
13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Opferschutzverbänden, daß die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts „das Opferentschädigungsgesetz gerade in Fällen der Schwerstkriminalität ad absurdum geführt und zur Bedeutungslosigkeit verurteilt hat“?
14. Kann nach Auffassung der Bundesregierung das Tatbestandsmerkmal des tätlichen Angriffs in § 1 Abs. 1 Satz 1 Opferentschädigungsgesetz auch mit bedingtem Vorsatz erfüllt werden (vgl. Urteil des BSG vom 22. Juni 1988)?
15. Wird der Ausgleichsanspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz dadurch ausgeschlossen, daß der Täter unerkannt geblieben ist oder im Strafverfahren nur wegen fahrlässiger Straftat verurteilt worden ist?

16. In wie vielen Fällen ist seit der Novellierung des Opferentschädigungsgesetzes von der Versorgungsverwaltung ein Ausgleichsanspruch zugesprochen worden, in denen der Schädiger nicht ermittelt werden konnte und steht das Ergebnis im Einklang mit der Äußerung des Bundesministers für Arbeit, der die Notwendigkeit des Opferentschädigungsgesetzes u. a. mit dem Umstand begründet hat, daß „häufig der Schädiger gar nicht ermittelt werden kann“?
17. In wie vielen Fällen ist seit der Novellierung des Opferentschädigungsgesetzes ein Ausgleichsanspruch zugesprochen worden, in denen der Täter im Strafverfahren nur wegen fahrlässiger Straftat verurteilt worden ist?
18. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung von Opferschutzverbänden, „die staatliche Opferhilfe sei infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei unaufgeklärten Verbrechen mangelhaft“?
19. Hält die Bundesregierung die gleichfalls von Hilfsorganisationen geäußerte Sorge für berechtigt, daß sich der im Strafrecht geltende rechtsstaatliche Grundsatz „in dubio pro reo“ aufgrund der Beweisanforderungen der Sozialgerichte im sozialen Entschädigungsrecht ins Gegenteil wende und sich im Zweifel gegen das Opfer richte?
20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der SPD, daß der Gesetzgeber Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ziehen und das Opferentschädigungsgesetz novellieren müsse?
21. Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereit, den Gesetzesvorschlag des Weißen Rings e.V., Mainz, aufzugreifen, wonach einem tätlichen Angriff auch „die wenigstens fahrlässige Körperverletzung oder Tötung eines anderen mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“ gleichgestellt werden sollte, und wie bewertet sie die finanziellen Folgekosten einer derartigen Gesetzesnovellierung?
22. Hält die Bundesregierung die Handhabung eines Versorgungsamtes für gerechtfertigt, das unter Hinweis auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte ein Ausgleichsverfahren mit der Begründung ruhen läßt, es läge – nach zwölf Jahren – kein rechtskräftiges Strafurteil vor?

III. Weitere Einbeziehung von Ausländern, Fortgeltung des Territorialprinzips

23. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Februar 1989 zur Gewährung von Opferentschädigung für EG-Bürger Rechnung zu tragen und das Opferentschädigungsgesetz entsprechend – ggf. wann und mit welchem Inhalt – zu ändern?
24. Ist die Bundesregierung bereit, über den Kreis der EG-Berechtigten hinaus generell allen Ausländern einen Ausgleichsanspruch wie deutschen Staatsbürgern zuzugestehen, und wie schätzt die Bundesregierung die Kosten einer derartigen Gesetzesänderung ein?

25. Wie lautet die Antwort der Bundesregierung auf Forderungen, für deutsche Staatsbürger das Territorialprinzip entfallen zu lassen?
26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 1989 zu den Opfern von Straftaten (Dok. A 3 – 13/89), und ist sie bereit, die Bemühungen des Europäischen Parlaments auf diesem Gebiet – ggf. wie – zu fördern?
27. Ist die Bundesregierung bereit, der in dieser Entschließung geäußerten Bitte um Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen zu entsprechen?
28. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der „Declaration of basic principals of justice for victims of crime and abuse of power“ durch die 40. Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. November 1985 zu?

IV. Tätigkeit von Hilfsorganisationen

29. Hält auch die Bundesregierung die psychosoziale Beratung und Unterstützung von Kriminalitätsopfern für notwendig, um die Folgen einer Straftat angemessen verarbeiten zu können?
30. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der SPD, daß die wertvolle Arbeit der privaten Hilfsorganisationen auf dem Gebiet der Opferhilfe die nachhaltige Unterstützung der staatlichen Stellen verdient?
31. Hält die Bundesregierung das Netz von privaten Hilfsorganisationen auf dem Gebiet der Opferhilfe für ausreichend?
32. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den weiteren Aufbau und die Arbeit der Hilfsorganisationen zu unterstützen?
33. Ist die Bundesregierung bereit, Modellprojekte zu fördern, die versuchen, die Bedürfnisse von Opfern von Straftaten ganzheitlich zu erfassen und Hilfskonzepte zu erarbeiten?
34. Wie finanzieren sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die privaten Hilfsorganisationen auf dem Gebiet der Opferhilfe, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, durch geeignete Maßnahmen auf eine einheitliche und effiziente Förderpraxis in den Ländern hinzuwirken, die den Stellenwert der Arbeit hinreichend berücksichtigt?

V. Einzelfragen

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entscheidung eines Versorgungsamtes, das die Heilbehandlungskosten eines jungen Mädchens für die Folgen einer Vergewaltigung abgelehnt hat, weil die notwendige psychotherapeutische Behandlung durch einen „Nichtarzt“ durchgeführt worden sei?
36. Wie hat die Bundesregierung die verdienstvollen Bemühungen des Arbeitskreises der Opferhilfen, Hanau, unterstützt,

auch den Opfern von vor Militärgerichten der hier stationierten Truppen verhandelten Straftaten die Rechte des Opferchutzgesetzes zu sichern?

Bonn, den 17. Januar 1990

Dr. Däubler-Gmelin

Bachmaier

Dr. Pick

Schmidt (München)

Schütz

Singer

Stiegler

Wiefelspütz

Dr. de With

Dr. Böhme (Unna)

Kolbow

Dr. Vogel und Fraktion

